



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. Juli 2006

Nr. 18

I n h a l t

Seite

**Änderungen in der Personalstruktur
nach Inkrafttreten des neuen
Landeshochschulgesetzes (LHG)
mit Wirkung vom 6. Januar 2005**

134

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in diesen Hinweisen nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Änderungen in der Personalstruktur nach Inkrafttreten des neuen Landeshochschulgesetzes (LHG) mit Wirkung vom 6. Januar 2005

Das Hochschulrahmengesetz hatte als Bundesgesetz die Länder verpflichtet, Rechtsbestimmungen binnen drei Jahren nach Inkrafttreten (23.02.2003) umzusetzen. Mit dem am 06.01.2005 in Kraft getretenen LHG ist dies erfolgt.

Mit dem Inkrafttreten des LHG ist auch eine Änderung der bisherigen Personalstruktur verbunden. So sind die Personalkategorien der wissenschaftlichen Assistenten, der Oberassistenten, Oberingenieure und der Hochschuldozenten mit diesem Zeitpunkt weggefallen. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden bisherigen Dienstverhältnisse der v.g. Personengruppen bleiben nach der Übergangsregelung des Art. 27, § 8 des 2. Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01.01.2005 bestehen. Für diese Dienstverhältnisse einschließlich möglicher Verlängerungen gelten die dienstrechtlichen Bestimmungen des am 05.01.2005 außer Kraft getretenen bisherigen Universitätsgesetzes weiter. Ebenso unverändert bleibt der korporationsrechtliche Status.

Änderungen ab 06.01.2005

Zeitprofessur nach W 2

Neu ist ab dem 06.01.2005 das Amt eines Professors auf Zeit (neben der befristeten Ernennung bei der ersten Berufung in ein Professorenamt u.a. zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 LHG). Mit dieser Professur soll eine adäquate Entwicklungsposition für Nachwuchswissenschaftler geschaffen werden. Die Berufung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von höchstens sechs Jahren. Für diese Personengruppe gelten ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 46 bis 48 LHG (Aufgaben, Einstellungsvoraussetzungen, Berufungsverfahren).

In diesen Fällen erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe **W 2**. Im Staatshaushaltsplan stehen hierfür (lediglich) 7 Stellen zur Verfügung. Ob die Bereitstellung einer solchen Stelle erfolgen kann, wird auf Antrag und im Diskurs mit dem Rektorat entschieden. Für das Berufungsverfahren gelten die vom Senat verabschiedeten Hinweise zur Besetzung von W3-Stellen gleichermaßen.

Juniorprofessur nach W 1

Neben der Erhaltung der Habilitationsmöglichkeit als Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (§ 39 LHG), ist daneben als weiterer Regelweg zur Förderung und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses die Juniorprofessur (§ 51 LHG) eingeführt worden. Über das Verfahren zur Begründung von Dienstverhältnissen, deren Aufgaben und die Durchführung der Berufungsverfahren von Juniorprofessuren werden in Kürze vom Senat eigenständige Hinweise verabschiedet, die entsprechend anzuwenden sind.

Akademische Räte auf Zeit (Bes.gr. A 13)

In der Personalkategorie der weisungsgebundenen wissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis im Beamten- oder Angestelltenverhältnis vereinbart werden kann, ist seit dem 06.01.2005 neu der Akademische Rat auf Zeit hinzu gekommen. In der Gesetzesbegründung zu § 52 LHG wird ausgeführt, dass mit diesem Amt in erster Linie eine Übergangsregelung geschaffen wurde, um Härten, die sich aus der Abschaffung der bisherigen Personalkategorien der wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten ergeben, zu mildern. Im Regelfall beträgt das Beamtenverhältnis drei Jahre. Es kann um höchstens weitere drei Jahre verlängert werden.

Unabhängig hiervon ist die Ernennung von Akademischen Räten auf Zeit auch dann möglich, wenn der Nachweis einer qualifizierten Promotion erbracht ist. Die bis zum 05.01.2005 geltende Regelung des § 70 UG, dass bei der Ernennung von wissenschaftlichen Assistenten in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Studienabschluss statt der Promotion ausreicht, ist im neuen LHG nicht vorgesehen. Nach ausführlicher Diskussion im Rektorat soll hiervon keine abweichende Regelung geschaffen werden, so dass die qualifizierte Promotion immer Voraussetzung ist. Aufgabe des Akademischen Rates auf Zeit ist die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung, wobei auch Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung einzuräumen ist. Bei der erstmaligen Ernennung zum Akademischen Rat auf Zeit ist dringend darauf zu achten, dass der vorgesehene Bewerber das 35. Lebensalter nicht überschritten haben sollte.

Die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses bei Personen, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, bedarf der vorherigen Einwilligung des Finanzministeriums. Die Einwilligung ist an strenge Voraussetzungen geknüpft und wird faktisch nicht erteilt.

Wie bereits bei der Ernennung von wissenschaftlichen Assistenten obliegt die Verantwortung für die Besetzung entsprechender Stellen in der Fakultät. Die Bereitstellung einer entsprechenden Stelle bedarf der Zustimmung des Rektorats. Die Ernennung erfolgt durch den Rektor im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren. Bei der Ernennung ist darauf zu achten, dass diese im Regelfall zu Beginn eines Semesters erfolgt.

Die Lehrverpflichtung eines Akademischen Rates auf Zeit beträgt nach geltender Lehrverpflichtungsverordnung 4 SWS (§ 1 Abs. 1 Ziff. 7 (1) LVVO).

Wissenschaftliche Mitarbeiter mit befristeten Arbeitsverträgen

Die Änderungen zu den Befristungsregelungen sind bereits mit Wirkung vom 23.02.2002 in Kraft getreten, da die §§ 57 a ff HRG (Bundesgesetz) unmittelbare Rechtswirkung entfalteten. Ein ausführliches Rundschreiben hierzu wurde von der Abteilung Personal und Soziales am 28.02.2002 verfasst.